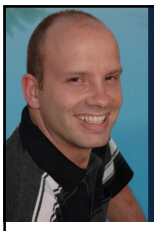

Brandschutzconsult Bautechnik GmbH

www.bsc.st

Baumeister • Ingenieurbüro • Sachverständigenkanzlei
FN 396091m LG ZRS Graz

Ing. Rudolf MARK +43 660 6500458
Geschäftsführer

Beitrag zum BSB-Fortbildungsseminar 2015

- Brandschutzinformationen aus dem Internet
- Streifzug durch die "OIB-Richtlinien"
  (Harmonisierung der Bauvorschriften)
- Neue TRVB´s als wichtige Richtlinien
  (Änderungen seit 2009)

Copyrighthinweis: ©

Es ist uns ein Anliegen, das in unzähligen Vorträgen transportierte Wissen möglichst weit zu verbreiten. Deshalb ist es Ihnen zulässig, Daten, Bilder, Grafiken, Texte und sonstige Inhalte aus den hier veröffentlichten Vorträgen in nicht komerzieller Weise für Ihre Funktion als BSB/BSW/SFK/SVP in Ihrem Unternehmen unter der

Quellenangabe:

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH / bsc.st

zu verwenden!

Eine komerzielle Nutzung der Inhalte (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, Verfassen von Fachartikeln, Berichte, etc.) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Grundlage Ihrer zu tätigenden Anfrage mit allen Ihrerseits dazu erforderliche Fakten nicht zulässig.

Alle Rechte vorbehalten!

Die Rechte des Schöpfers oder Urhebers an einem Werk - das Urheberrecht - entstehen mit der Schaffung des Werks, ohne, dass es dazu eines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks bedürfe ©

www.bsc.st

www.bsc.st / downloads
Brandschutz
WEBLINKS zu wichtigen Institutionen
Downloads
BSC-Geschäftsunterlagen
BSC-Betriebsbrandschutz
Brandschutzratgeber und Leitfaden
Ministerien, Arbeitsinspektion, Verbände, u.dgl.
Arbeitsschutz, Unfallschutz, Unfallversicherungen
Brandschutz aus Versicherungssicht / baulicher Brandschutz
Baulicher Brandschutz
Technischer Brandschutz
Notbeleuchtung / Kennzeichnung
Strom, Energie, Alternative Energie
Gefahrstoffe und Umgang
Barrierefreiheit, Menschen mit Behinderungen, Pflegeheime, Kinder
TRVBs im Internet
Betriebsbrandschutzunterlagen von BSC
Trotz sorgfältiger Erstellung unserer Dokumentenvorlagen - für Sie unten frei downloadbar zur Verfügung gestellt - weisen wir darauf hin, dass wir keinen Anspruch auf Richtigkeit gewährleisten und ihrerseits jedenfalls überprüft und den eigenen Betriebsbedingungen angepasst werden müssen.
Betriebsbrandschutz und BSB nach AschG und Landesrecht
In den Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen finden sich auch Vorgaben über erforderliche BSB-Nominierungen. In der Unterlage finden Sie auch den derzeitigen Stand nach Landesrecht.
Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragte[...]
PDF-Dokument [678.1 KB]
BSC-Freigabeschein für feuergef. Tätigkeiten
Wir haben Ihnen den standardisierten gängigen Freigabeschein um zwei wesentliche Inhalte erweitert und stellen Ihnen diesen hier zur Verfügung
BBS_10_Freigabeschein_V1.0_2010.pdf
PDF-Dokument [261.2 KB]
FREIGABESCHEIN
Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten
NEWS
voestalpine Erzberg GmbH
PROJEKT des Monats
Qualität
Download
Ausbildung
BSC-Suchmaschine
Brandschutz INFO
Durchsuchen Sie unsere Seite nach Wörtern oder Begriffen und kommen Sie mit dem Werkzeug der Google-Suche schnell zum Ziel
Suchen

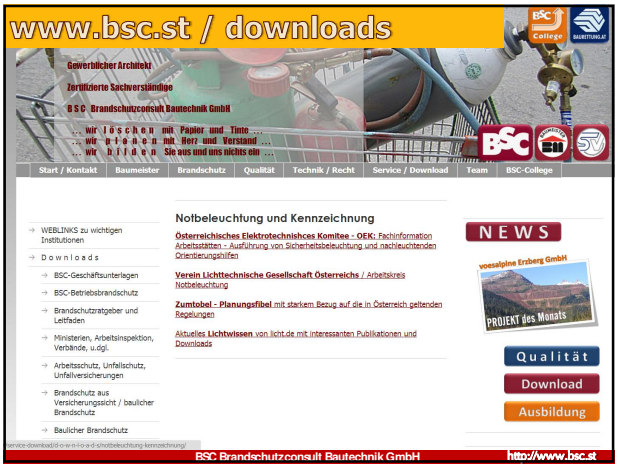
www.bsc.st / downloads
Gewerblicher Architekt
Zertifizierte Sachverständige
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
... wir löschen mit Papier und Tinte ...
... wir brennen mit Herz und Verstand ...
... wir bilden Sie aus und uns nichts ein ...
Start / Kontakt
Baumeister
Brandschutz
Qualität
Technik / Recht
Service / Download
Team
BSC-College
WEBLINKS zu wichtigen Institutionen
Downloads
BSC-Geschäftsunterlagen
BSC-Betriebsbrandschutz
Brandschutzratgeber und Leitfaden
Ministerien, Arbeitsinspektion, Verbände, u.dgl.
Arbeitsschutz, Unfallschutz, Unfallversicherungen
Brandschutz aus Versicherungssicht / baulicher Brandschutz
Baulicher Brandschutz
Notbeleuchtung und Kennzeichnung
Österreichisches Elektrotechnisches Komitee - OEK: Fachinformation Arbeitsstätten - Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen
Verein Lichttechnische Gesellschaft Österreichs / Arbeitskreis Notbeleuchtung
Zumtobel - Planungsfibel mit starkem Bezug auf die in Österreich geltenden Regelungen
Aktuelles Lichtwissen von licht.de mit interessanten Publikationen und Downloads
NEWS
voestalpine Erzberg GmbH
PROJEKT des Monats
Qualität
Download
Ausbildung
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
http://www.bsc.st

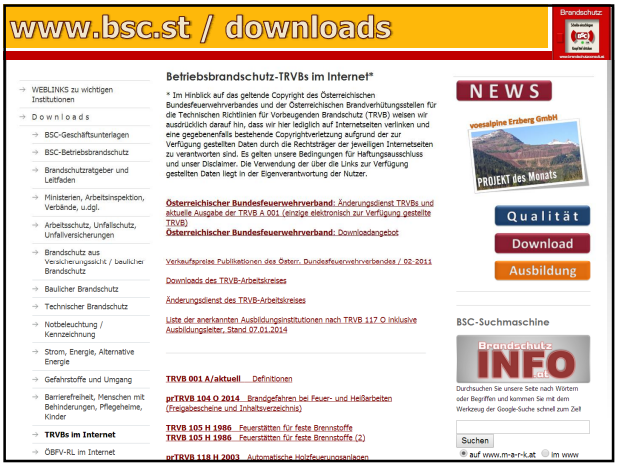
www.bsc.st / downloads
Brandschutz
WEBLINKS zu wichtigen Institutionen
Downloads
BSC-Geschäftsunterlagen
BSC-Betriebsbrandschutz
Brandschutzratgeber und Leitfaden
Ministerien, Arbeitsinspektion, Verbände, u.dgl.
Arbeitsschutz, Unfallschutz, Unfallversicherungen
Brandschutz aus Versicherungssicht / baulicher Brandschutz
Baulicher Brandschutz
Technischer Brandschutz
Notbeleuchtung / Kennzeichnung
Strom, Energie, Alternative Energie
Gefahrstoffe und Umgang
Barrierefreiheit, Menschen mit Behinderungen, Pflegeheime, Kinder
TRVBs im Internet
ÖBPV-RL im Internet
Betriebsbrandschutz-TRVBs im Internet*
* Im Hinblick auf das geltende Copyright des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Österreichischen Brandverhütungsstellen für die Technischen Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz (TRVB) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir hier lediglich auf Internetseiten verlinken und eine gegebenenfalls bestehende Copyrightverletzung aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten durch die Rechtsträger der jeweiligen Internetseiten zu verantworten sind. Es gelten unsere Bedingungen für Haftungsausschluss und unser Disclaimer. Die Verwendung der über die Links zur Verfügung gestellten Daten liegt in der Eigenverantwortung der Nutzer.
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband: Änderungsdienst TRVBs und aktuelle Ausgabe der TRVB A 001 (einzige elektronisch zur Verfügung gestellte TRVB)
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband: Downloadangebot
Verkaufspreise Publikationen des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes / 02-2011
Downloads des TRVB-Arbeitskreises
Änderungsdienst des TRVB-Arbeitskreises
Liste der anerkannten Ausbildungsinstitutionen nach TRVB 117 O inklusive Ausbildungsleiter, Stand 07.01.2014
TRVB 001 A/aktuell Definitionen
prTRVB 104 O 2014 Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten (Freigabescheine und Inhaltsverzeichnis)
TRVB 105 H 1986 Feuerstätten für feste Brennstoffe
TRVB 105 H 1986 Feuerstätten für feste Brennstoffe (2)
prTRVB 118 H 2003 Automatische Holzfeuerungsanlagen
NEWS
voestalpine Erzberg GmbH
PROJEKT des Monats
Qualität
Download
Ausbildung
BSC-Suchmaschine
Brandschutz INFO
Durchsuchen Sie unsere Seite nach Wörtern oder Begriffen und kommen Sie mit dem Werkzeug der Google-Suche schnell zum Ziel
Suchen
auf www.m-a-r-k.at
im www

www.bsc.st / Aktuelles
... wir löschen mit Papier und Tinte ...
... wir planen mit Herz und Verstand ...
... wir bilden Sie aus und uns nichts ein ...
Start / Kontakt
Baumeister
Brandschutz
Qualität
Technik / Recht
Service / Download
Team
BSC-College
Europa - Bauprodukte
Steiermark - Bauprodukte
OIB - Österr. Institut für Bautechnik
ArbeitnehmerInnenschutz
Gewerberecht
Baurecht (Steiermark)
Feuer- und Gefahrenpolizei (Steiermark)
Veranstaltungssicherheit (Steiermark)
Normen
TRVB
VdS
Medienübersicht div. Unfallversicherungen
Betriebsbrandschutz
Brandschutz ist eine für viele nur noch schwer überschaubare Querschnittsmaterie. Manches ist gesetzlich, einiges normativ und mittels technischer Regeln festgeschrieben. Was schriftlich allerdings nicht wiedergegeben werden kann ist "Erfahrung", womit sich der Kreis zu uns wieder schließt. Auf den folgenden Seiten sind wir bemüht, Neuerungen im Brandschutz möglichst aktuell zu publizieren. Eine Serviceleistung im Sinne unserer Brandsicherheit.
NEWS
voestalpine Erzberg GmbH
PROJEKT des Monats
Qualität
Download
Ausbildung
Die Zusammenhänge aus Technik, Recht und Erfahrung versuchen wir Ihnen in professionellen Veranstaltungen und Seminaren zu vermitteln. Da wir ständig am Puls der Zeit arbeiten, werden in diesen Kursen nur aktuelle Themen und Neuerungen vermittelt. Veraltetes Wissen ist in unserer schnelllebigen Zeit auch im Brandschutzwesen definitiv "out".
College
Neues von der EU - zumindest betreffend Bauprodukte
Folgen Sie dem link
>>> Europa <<<
BSC-Suchmaschine

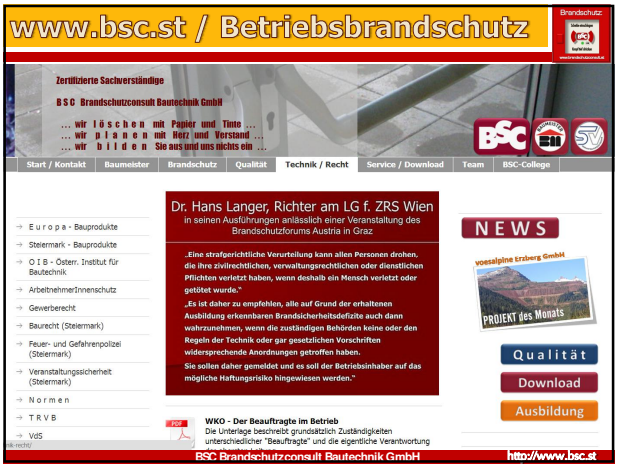
www.bsc.st / Betriebsbrandschutz
Zertifizierte Sachverständige
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
... wir löschen mit Papier und Tinte ...
... wir planen mit Herz und Verstand ...
... wir bilden Sie aus und uns nichts ein ...
Start / Kontakt
Baumeister
Brandschutz
Qualität
Technik / Recht
Service / Download
Team
BSC-College
Europa - Bauprodukte
Steiermark - Bauprodukte
OIB - Österr. Institut für Bautechnik
ArbeitnehmerInnenschutz
Gewerberecht
Baurecht (Steiermark)
Feuer- und Gefahrenpolizei (Steiermark)
Veranstaltungssicherheit (Steiermark)
Normen
TRVB
VdS
Dr. Hans Langer, Richter am LG f. ZRS Wien
in seinen Ausführungen anlässlich einer Veranstaltung des Brandschutzforums Austria in Graz
„Eine strafgerichtliche Verurteilung kann allen Personen drohen, die ihre zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder dienstlichen Pflichten verletzt haben, wenn deshalb ein Mensch verletzt oder getötet wurde."
„Es ist daher zu empfehlen, alle auf Grund der erhaltenen Ausbildung erkennbaren Brandsicherheitsdefizite auch dann wahrzunehmen, wenn die zuständigen Behörden keine oder den Regeln der Technik oder gar gesetzlichen Vorschriften widersprechende Anordnungen getroffen haben.
Sie sollen daher gemeldet und es soll der Betriebsinhaber auf das mögliche Haftungsrisiko hingewiesen werden."
NEWS
voestalpine Erzberg GmbH
PROJEKT des Monats
Qualität
Download
Ausbildung
WKO - Der Beauftragte im Betrieb
Die Unterlage beschreibt grundsätzlich Zuständigkeiten unterschiedlicher "Beauftragte" und die eigentliche Verantwortung
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
http://www.bsc.st

WKO-Unterlage zur Haftung für Angestellte,
„Der Beauftragte im Betrieb" - download BSC
DER BEAUFTRAGTE IM BETRIEB
4. überarbeitete Auflage
Gemäß § 43 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (AStV) einer Durchführungsverordnung zum ASchG - hat die Behörde die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erforderlichenfalls einer Ersatzperson vorzuschreiben, wenn dies aufgrund einer besonderen Gefährdung der Arbeitnehmer erforderlich ist. Gründe für diese besondere Gefährdung können gemäß § 12 Abs. 1 AStV in der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, der Art oder der Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, in den vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln, der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder der Nutzungsart der Arbeitsstätte oder in der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen gelegen sein.
Als Brandschutzbeauftragte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.
Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und es sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind darüber hinaus mit den nötigen Befugnissen auszustatten.
Es sind jedoch keine Brandschutzbeauftragten nach der AStV zu bestellen, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer landesgesetzlichen Vorschrift (Feuerpolizeigesetz) einen randschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder aber in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist.
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
http://www.bsc.st

WKO-Unterlage zur Haftung für Angestellte, „Der Beauftragte im Betrieb“ - download BSC

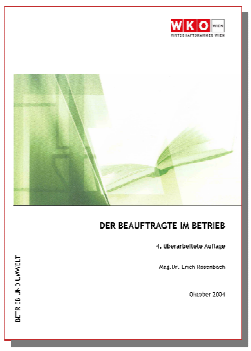

Verantwortung:

Unmittelbar aufgrund des ASchG ist der/die Brandschutzbeauftragte wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Darüberhinaus kann dem Brandschutzbeauftragten unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 Arbeitsinspektionsgesetz (siehe dazu die Ausführungen in der Unterlage) die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der den Brandschutz betreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften übertragen werden ("verantwortliche Bestellung"). Dazu ist eine genaue schriftliche Vereinbarung erforderlich (Formular).

Brandschutzratgeber BM für Inneres

2014 - Neuauflage

Brandabschnitte

Brandabschnitte sind brandbeständig abgeschlossene Teile innerhalb eines Bauwerkes. Sie müssen durch Brandwände und brandbeständige Decken von den angrenzenden Räumen getrennt sein. Öffnungen in Brandwänden sind durch selbstschließende und zumindest brandhemmende Brandschutztüren oder Brandschutztore abzuschließen.

Harmonisierung von Bauvorschriften: Bauproduktenverordnung der EU

Die Grundanforderungen an Bauwerke, die bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden müssen, sind:

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	OIB-RL 1
Brandschutz	OIB-RL 2 und 2.1, 2.2, 2.3
Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	OIB-RL 3
Standsicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung	OIB-RL 4
Schallschutz	OIB-RL 5
Energieeinsparung und Wärmeschutz	OIB-RL 6
Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen	in Erarbeitung

www.oib.or.at Button „OIB-Richtlinien“

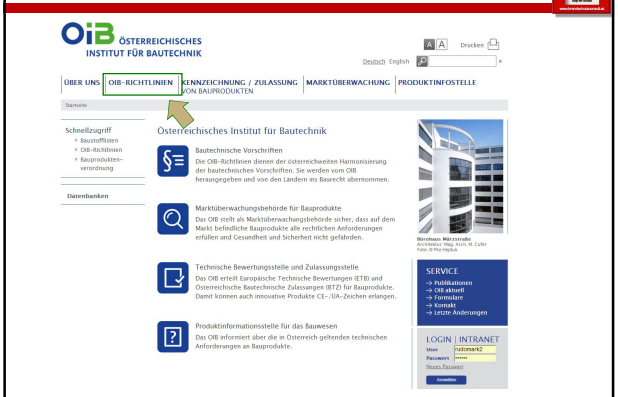

OIB Richtlinien – Stand der Technik als pdf

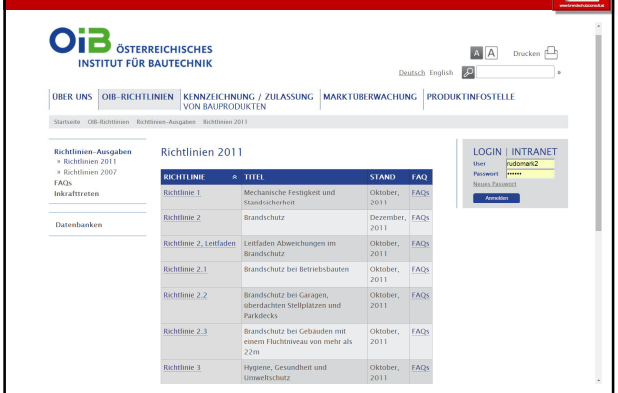

Brandschutz als komplexe Querschnittsmaterie Berücksichtigung der OIB-Richtlinien

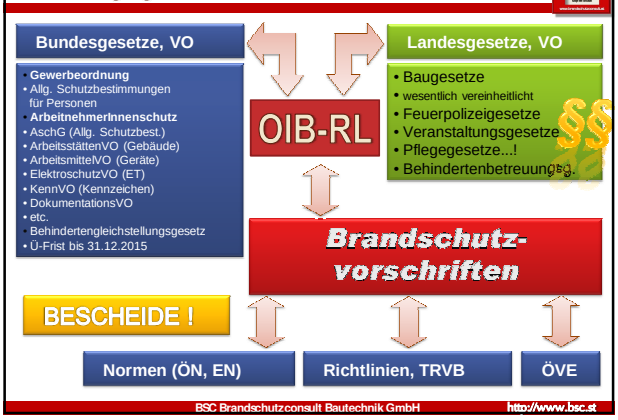

OIB-Richtlinien - Bundesländervergleich

Bundesland	OIB-RL 1/2/3/4/5	OIB-RL 6
Burgenland	01. Juli 2008 (3.)	01. Juli 2008
Kärnten	01. Oktober 2012 (6.)	20. Februar 2008
Niederösterreich	-	13. Februar 2009
Oberösterreich	01. Juli 2013 (7.)	01. Jänner 2009
Salzburg	-	01. April 2011
Steiermark	01. Mai 2011 (5.)	05. Juli 2008
Tirol	01. Jänner 2008 (1.)	01. Jänner 2008
Vorarlberg	01. Jänner 2008 (2.)	01. Jänner 2008
Wien Stand: 01.01.2014	12. Juli 2008 (4.)	12. Juli 2008

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

OIB-Richtlinien - Brandschutz

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

OIB RL 2 – Brandschutz

							Hochhaus OIB RL 2.3	Hochhaus II
> 32 m								
≤ 32 m							Hochhaus I	
	Gebäudeklasseneinteilung nach den OIB-Begriffsbestimmungen (OIB-RL							
Fluchtniveau	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5		
≤ 22 m								
≤ 11 m	Risikobewertung			3.OG				
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG				
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG				
	EG	EG	EG	EG				
Definition	Freistehend ≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*1 1 BE / 1 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*1 ≤ 5 BE / 5 WE ≤ 400 m² BGF Reihenhäuser	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*1	≤ 4 Geschoße ≤ 11 m*1 1 BE / 1 WE / ∞m² X BE / X WE ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m*1	überwiegend unterirdische Geschoße	> 22 m*1 ≤ 32 m*1	> 32 m*1
Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5	Hochhaus I	Hochhaus II
Darstellung								
	Freigabeschein empfohlen		Freigabeschein für feuergefährliche Tätigkeiten gesetzlich vorgeschrieben (Stmk.FGPG)					

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

OIB-Richtlinien - Brandschutz
OIB RL 2.1
BRANDSCHUTZ bei
Betriebsbauten
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
http://www.bsc.st

OIB-Richtlinien - Brandschutz
OIB RL 2.2
BRANDSCHUTZ bei Garagen,
überdachten Stellplätzen und
Parkdecks
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
http://www.bsc.st

OIB-Richtlinien - Brandschutz
OIB RL 2.3
BRANDSCHUTZ bei Gebäuden
mit einem Fluchtniveau von
mehr als 22 m
Quelle:
Badische Zeitung, 22.12.2010 / Brand in Rheinfelden: Ethanol-Kamin ist Auslöser
BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
http://www.bsc.st

OIB-Richtlinie - 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit ...?

Quelle:
Badische Zeitung 26.11.2012 / Brand in Titisee-Neustadt, Behindertenwerkstatt, 14 Tote

Inhalte der OIB-Richtlinie - 4

OiB- Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Ausgabe: Oktober 2011

0 Vorbemerkungen ... 2
1 Begriffsbestimmungen ... 2
2 Erschließung ... 2
3 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen ... 5
4 Schutz vor Absturzunfällen ... 6
5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen ... 7
6 Verbrennungsschutz ... 8
7 Blitzschutz ... 8
8 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken ... 8
9 Sondergebäude ... 9

Auch für den Brandschutz relevant

Nicht Inhalt OIB: Sondernutzungen

Türen - Öffnung:

jederzeitige Öffenbarkeit

a. Bedienkräfte von Türen (ÖN EN 12217)
b. Türschließer an Feuerschutztüren
   - Feststelleinrichtung?
   - Freilauftürschließer?
   - zielführend?

Notausgangs- / Paniktürbeschlag

Drückergarnitur nach ÖN EN 179

Beschlagsgarnitur mit horizontaler Betätigungsstange nach ÖN EN 1125

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Lösungen schutzzielorientiert

bei EN 179 und EN 1125

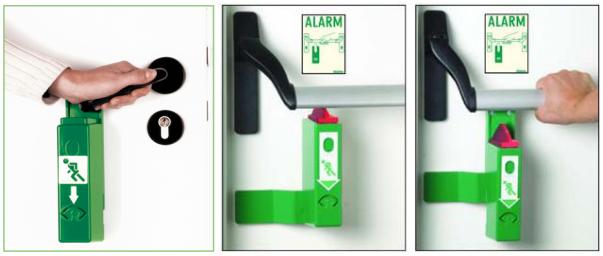

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Lösungen schutzzielorientiert

nur bei EN 179!

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Lösungen schutzzielorientiert

Kindergarten:

- normaler Eingang/Ausgang für Erwachsene mit Handauslösung in H=180cm Höhe ("E-Öffner")
- jederzeitige Öffnung "für ALLE" ohne fremde Hilfsmittel (aber mit Alarm im Sinne der Aufsichtspflicht)

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Lösungen schutzzielorientiert

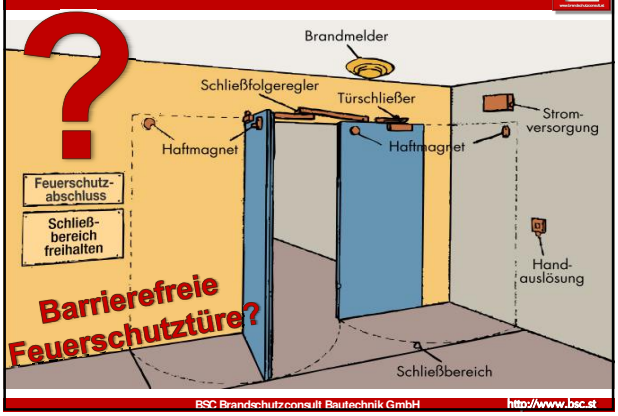

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Lösungen schutzzielorientiert

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Lösungen schutzzielorientiert

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Baustoffe ↔ **Bauteile**

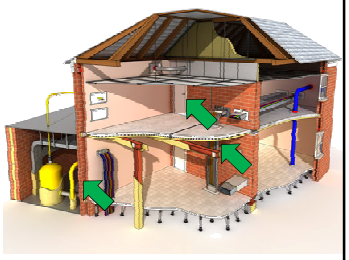

Wände, Decken, Konstruktionen

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Baustoffe	Bauteile
Baustoffeigenschaft	***Bauteil***eigenschaft
Brennbarkeit	***Feuerwider-stand in Min.***
Entzündbarkeitstest nach (alter) ÖNORM B 3800 Teil 1	klassifiziert nach (neuer) EU Normenserie ÖNORMen EN 13501-2 / 3 / 4
Beitrag zum Brand klassifiziert nach (neuer) EU Norm ÖNORM EN 13501-1	

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

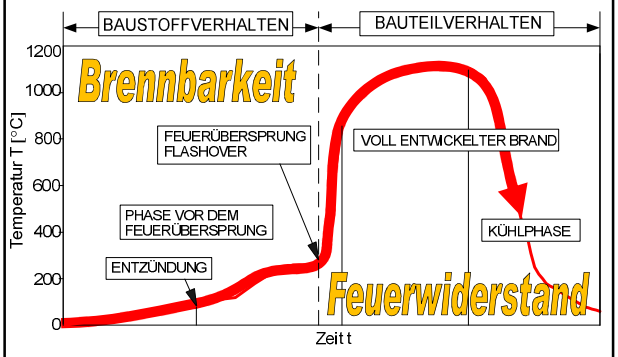

Was wurde aus „B1 / Q1"???

Brandverhalten von Baustoffen

Klassifizierungsunterschiede nach Nationen

alte nationale Brandklassen

A	B	CZ	D	DK	E	F	I	NL	PL	S
A		A	A1		M0	NC	0	NC	NC	
A	A0	A	A2	NC	M0	M0/M1	I/II	1	NC/NI	NC
A/B1	A1	B	B1	A	M1	M1	I/II	½	NI	I
B1/B2	A1/A2	C1	B1		M2	M2	II/III	2/3	HI	II
B1/B2	A3	C2	B2	B	M3	M3/M4	III	4	HI/EI	III
B1/B2		C3	B2			UC			EI	
B3	A4	C3	B3			UC				

ÖNORM EN 13501 - 1

Brennbarkeit der Baustoffe = Beitrag zum Brand

ÖNORM EN 13501 - 1

A1/A2... fl	B/C/D/E/F... fl

A1 / A2	... kein Beitrag zum Brand
B	... sehr begrenzter Beitrag zum Brand
C	... begrenzter Beitrag zum Brand
D	... hinnehmbarer Beitrag zum Brand
E	... hinnehmbares Brandverhalten
F	... keine Leistung feststellbar

Baustoff-Brandverhaltensklassen / Vergleich

EN 13501/1 EUROKLASSEN	ÖNORM B 3800/1 „ALT-KLASSEN“
A1 ... kein Beitrag zum Brand	A
A2 ... kein Beitrag zum Brand	
B ... sehr begrenzter Beitrag zum Brand	B1
C ... begrenzter Beitrag zum Brand	
D ... hinnehmbarer Beitrag zum Brand	B2
E ... hinnehmbares Brandverhalten	
F ... keine Leistung feststellbar	B3

Mögliche Auswirkung nach ÖN B 3800-1

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Qualmbildung	Tropfenbildung

ÖNORM EN 13501 - 1

s = smoke ... fl	d = droplets ... fl
s1 ... schwach qualmend	d0 ... nicht tropfend
s2 ... normal qualmend	d1 ... tropfend
s3 ... stark qualmend	d2 ... zündend tropfend

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Umsetzung Brandverhaltensklassen: OIB-Tabelle 1a

> 32 m							Hochhaus OIB RL 2.3	Hochhaus II
≤ 32 m							Hochhaus I	
	Gebäudeklasseneinteilung nach den OIB-Begriffsbestimmungen (OIB-RL)							
Fluchtniveau	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5		
≤ 22 m	Rollenbewertung							
≤ 11 m				3.OG				
≤ 7 m	2. OG 1. OG EG	2. OG 1. OG EG	2. OG 1. OG EG	2. OG 1. OG EG				
Definition	Freistehend ≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*1 1 BE / 1 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*1 ≤ 5 BE / 5 WE ≤ 400 m² BGF Reihenhäuser	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m*1	≤ 4 Geschoße ≤ 11 m*1 1 BE / 1 WE / ∞m² X BE / X WE ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m*1	überwiegend unterirdische Geschoße	> 22 m*1 ≤ 32 m*1	> 32 m*1
Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5	Hochhaus I	Hochhaus II
Darstellung								
	Freigabeschein empfohlen		Freigabeschein für feuergefährliche Tätigkeiten gesetzlich vorgeschrieben (Stmk.FGPG)					

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Umsetzung Brandverhaltensklassen: OIB-Tabelle 1a

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)		GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1	**Fassaden**					
1.1	Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1
1.2	Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete					
1.2.1	Klassifiziertes Gesamtsystem *oder*	E	D-d1	D-d1	B-d1 (1)	B-d1 (2)
1.2.2	Klassifizierte Einzelkomponenten					
	- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 (3)	A2-d1 (4)
	- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E / E	D / D	D / A2	D / A2	C / A2
	- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B (3)	B (4)
1.3	Sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge	E	D-d1	D-d1	B-d1 (5)	B-d1 (6)
1.4	Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	B (5)	B (6)
2	**Gänge und Treppen jeweils außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken**					
2.1	Wandbekleidungen (7)					
2.1.1	Klassifiziertes Gesamtsystem *oder*	-	D	D	C	B
2.1.2	Klassifizierte Einzelkomponenten					
	- Außenschicht	-	D	D	C (5)	B
	- Unterkonstruktion	-	D	D	A2 (5)	A2 (5)
	- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	C	A2
2.2	abgehängte Decken	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0
2.3	Wand- und Deckenbeläge	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1,d0
2.4	Bodenbeläge	-	D_{fl}	D_{fl}	C_{fl}-s1 (8)	C_{fl}-s1

Harmonisierung von Bauvorschriften: WAS SIND KEINE BAUPRODUKTE?

- Dekorationen
- Ausschmückung von Räumen
- Einrichtungsgegenstände
- Schaufenstergestaltungen
- Messe- und Ausstellungsstände
- Vorhangstoffe
- Bekleidung (z.B. Kindernachtwäsche)
- etc.

andere Klassifizierungsmodelle

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

(andere) MATERIALIEN

Einteilung nach ÖN A 3800-1
(ausgenommen Bauprodukte)

Brennbarkeit		Qualmbildung	Tropfenbildung
A	B1	Q1/Q2/Q3	Tr1/Tr2/Tr3

A ... nicht brennbar
B1 ... schwer brennbar

Q1 ... schwach qualmend
Q2 ... normal qualmend
Q3 ... stark qualmend

Tr1 ... nicht tropfend
Tr2 ... tropfend
Tr3 ... zündend tropfend

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Was wurde aus "F90", "T30"?

Klassifizierung von Bauteilen

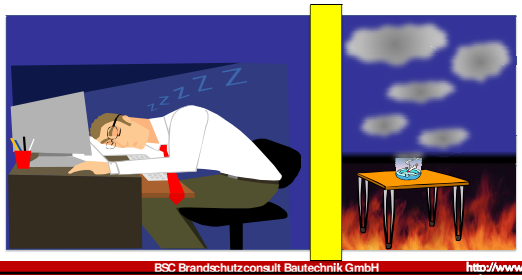

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Harmonisierung von Bauvorschriften:
Klassifikation von Bauprodukten

Was wurde aus "F90", "T30"?

F90 Brandwand..... ➜ ???
F90 Säule..... ➜ ???
F90 Leichtbau..... ➜ ???

T30 Feuerschutztüre.... ➜ ???

K90 Brandschutzklappe ➜ ???

S90 Brandschott..... ➜ ???

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Die Klassifizierung von Bauteilen erfolgt nach dem "Feuerwiderstand in Minuten" und deren Leistung

Einheits-Temperatur-Zeit-Kurve (ETK)

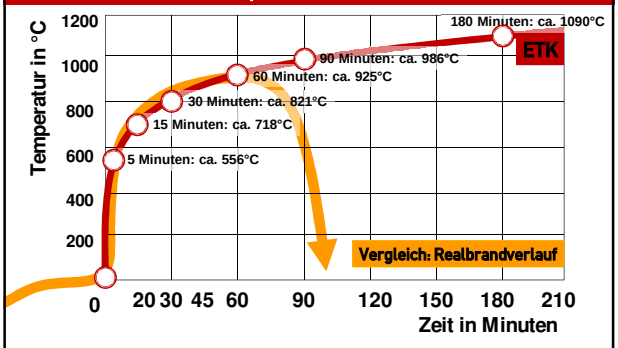

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Bauteilprüfung europaweit in Akkreditierten Prüfanstalten

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Was wurde aus "F90" und "T30"?

F90 Brandwand..... ➜ ???
F90 Säule..... ➜ ???
F90 Leichtbau..... ➜ ???

T30 Feuerschutztüre.... ➜ ???

K90 Brandschutzklappe ➜ ???

S90 Brandschott..... ➜ ???

Hauptkriterien zur Klassifikation

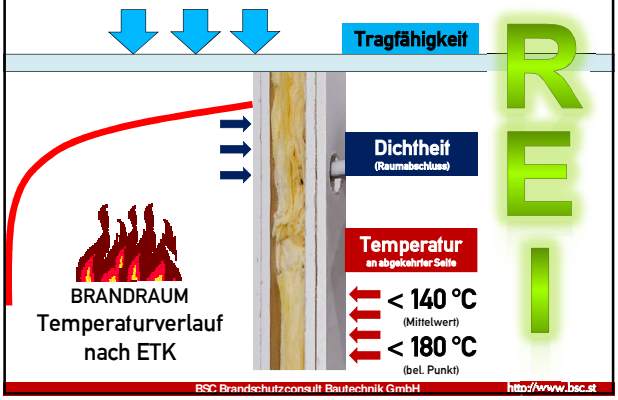

Was wurde aus "F90" und "T30"?

F90 Brandwand..... ➜ REI90
F90 Säule..... ➜ R90
F90 Leichtbau..... ➜ EI90

T30 Feuerschutztüre.... ➜ $EI_2$30-C

K90 Brandschutzklappe ➜ EI90-S

S90 Brandschott..... ➜ EI90

Leistungskriterien nach EN 13501-2

Bezeichnung	Klassifizierungs- bzw. Leistungsmerkmal
R	Tragfähigkeit (**R**ésistance)
E	Raumabschluss (**E**tanchéité) 1. Risse, Öffnungen (Spaltleere) 2. Entzündung (Wattebausch) 3. Entflammung des Probekörpers an abgekehrter Seite
I	Wärmedämmung (**I**solation) Temperaturkriterium: ΔT < 140° K (Mittelwert), bzw. < 180° K
I_1, I_2	Unterschiedliche Wärmedämmkriterien
W	Strahlung
M	Widerstand gegen mech. Beanspruchung
C	Selbstschließende Eigenschaft
S	Rauchdichtheit
P	Funktionserhalt bei elektrischen Anlagen
K	Russbrandbeständigkeit

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Harmonisierung von Bauvorschriften: Klassifikation von Bauprodukten

Umsetzung Feuerwiderstandsklassen: OIB-Tabelle 1b

							Hochhaus OIB RL 2.3	Hochhaus II
> 32 m								
≤ 32 m							Hochhaus I	
	Gebäudeklasseneinteilung nach den OIB-Begriffsbestimmungen (OIB-RL)							
Fluchtniveau	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5		
≤ 22 m								
	Rollenbewertung							
≤ 11 m				3.OG				
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG				
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG				
	EG	EG	EG	EG				
Definition	Freistehend ≤ 3 Geschoße ≤ 7 m+1 1 BE / 1 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m+1 ≤ 5 BE / 5 WE ≤ 400 m² BGF Reihenhäuser	≤ 3 Geschoße ≤ 7 m+1	≤ 4 Geschoße ≤ 11 m+1 1 BE / 1 WE / ∞m² X BE / X WE ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m+1	überwiegend unterirdische Geschoße	> 22 m+1 ≤ 32 m+1	> 32 m+1
Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	GK 5	Hochhaus I	Hochhaus II
Darstellung								
	Freigabeschein empfohlen		Freigabeschein für feuergefährliche Tätigkeiten gesetzlich vorgeschrieben (Stmk.FGPG)					

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Feuerwiderstand und Gebäudeklassen

R/E/I - Festlegungen gem. OIB-Richtlinie 2

OIB Österreichisches Institut für Bautechnik

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1	**tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)**					
1.1	im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 (1)
1.2	in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 (2)	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
1.3	in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2	**Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)**					
2.1	im obersten Geschoß	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 (1) EI 60 (1)
2.2	in oberirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3	in unterirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4	zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend
3	**brandabschnittsbildende Wände und Decken**					
3.1	brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 (3) EI 90 (3)	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2	sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Feuerwiderstand und Gebäudeklassen

R/E/I - Festlegungen gem. OIB-Richtlinie 2

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
4	**Decken und Dachschrägen mit einer Neigung ≤ 60°**					
4.1	Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 (1)
4.2	Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60 (1)
4.3	Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	-	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
4.4	Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 (2)	R 30	R 30	R 30	R 90 (1) und A2
4.5	Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 (4)	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
5	**Balkonplatten**	-	-	-	R 30 oder A2	R 30 und A2

(1) Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten ohne A2;
(2) Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlichen Nutzung dienen;
(3) Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Grundstücks- bzw. Baupatzgrenze eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60;
(4) Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Virtuelles Klassifizierungsbeispiel

Bsp.: Wand

R	E	I	W	ff	M	C	S	IncSlow	sn	ef	r
				15							
				20							
				30							
				45							
				60							
				90							

Bauteilprüfungen

- R Tragfähigkeit 95 min. → REI 30
- E Raumabschluss 70 min. → RE 60
- I Wärmedämmung 35 min. → R 90

tragende Säule, frei stehend	R 30/60/90
Raumabschluss nicht tragend	E 30/60
Feuerschutzschluss nicht tragend	EI 30/60/90
Trennelement/Brandwand tragend	REI 30/60/90

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

BAUSTOFFE und BAUTEILE

XELLA Porenbeton Österreich GmbH
Wachauastraße 69
3390 Loosdorf

MA 39 – VFA 2005-0962.02 Wien, 7. August 2008

Klassifizierungsbericht
zur
Feuerwiderstand einer tragenden Wand
aus YTONG Verbundsteinen der Güteklasse PVZ mit einer Dicke von 17,5 cm

Antragsteller: XELLA Porenbeton Österreich GmbH
Antragsdatum: 6. Mai 2008
Prüfgut: tragende, unverputzte Wand aus YTONG Verbundsteinen der Güteklasse PVZ und der Rohdichteklasse 0,4; Abmessungen der Steine: 175 mm (B) x 250 mm (H) x 625 mm (L); Gesamtabmessung: 3000 mm x 3200 mm x 175 mm (B x H x D); Belastung: 68,2 kN/m; beschrieben im folgenden, der Klassifizierung zugrunde gelegten Prüfbericht: MA 39 – VFA 2005-0962.01 Prüfung gemäß ÖNORM EN 1365-1
Kurzbeurteilung: In Übereinstimmung mit der ÖNORM EN 13501-2 wird die oben angegebene tragende Wand hinsichtlich ihres Feuerwiderstandes mit **REI 90** klassifiziert.
Der Bericht umfasst 4 Seiten.

Klassifizierungsbericht

„Das Prüfzeugnis / der Klassifizierungsbericht gilt - sofern in anderen ÖNORMEN, die auf die Brandprüfung gemäß dieser ÖNORM Bezug nehmen, keine andere Geltungsdauer festgelegt ist - zunächst vier Jahre und kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden.“

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Neue TRVBs seit dem Jahre 2009

www.trvb-ak.at

- TRVB 001 A /2014 - Definitionen
- TRVB 100 A /2010 - Brandschutzeinricht.g. - rechner. Nachweis
- prTRVB 104 A /2013 - Feuer- und Heißarbeiten
- TRVB 114 S /2013 - Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
- TRVB 117 O /2010 - Betriebsbrandschutz – Ausbildung (Novelle)
- TRVB 122 S /2013 - Rauchwarnmelder: Planung, Installation, Betrieb
- TRVB 123 S /2011 - Brandmeldeanlagen
- TRVB 125 S /2010 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- TRVB 127 S /2011 – Sprinkleranlagen
- TRVB 128 S /2012 – Ortsf. Löschwasseranlagen (Wandhydranten)
- TRVB 138 N /2010 - Verkaufsstätten baulicher Brandschutz
- TRVB 150 N /2012 – Feuerwehraufzüge (ergänzend zu EN 81-72)
- TRVB 160 N /2011 - Justizanstalten

TRVB 001 A – Definitionen, Ausgabe 2014

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB A 001
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
DEFINITIONEN		

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Definitionen

aktuell unter: www.trvb-ak.at

derzeit ca. 500 Definitionen
- von „A“ wie „A-Manometer“
- bis „Z“ wie „Zwischenwand“

TRVB A 100 – Brandschutz rechn. Nachweis

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 100 A
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		
BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN RECHNERISCHER NACHWEIS		

INHALTSÜBERSICHT

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Anwendungsbereich
4. Voraussetzungen
5. Grundformeln
6. Berechnungsvorgang
7. Literatur

Anhang 1: Zuordnung der Klasse der Brandausbreitung zu Leitnutzungen
Anhang 2: Berechnungsblatt
Anhang 3: Berechnungsbeispiel

In Verbindung mit OIB-RL 2.1

Brandschutz bei Betriebsbauten

TRVB O 104 - Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten

Zentralstelle für Brandverhütung
Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen
O 104
Juli 1964 *

BRANDGEFAHREN beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten

1. **Allgemeines**

Die Ausbildung von Schweiß-, Spritzgier- und Installationsarbeiten ergeben sich durch Verwendung von Schweiß- und Schneidgeräten, Lötlampen und ähnlichen Geräten. Brandgefahren, die immer wieder zu oft kostenspieligen Bränden oder Explosionen und auch zu Personenschäden führen, sind in den meisten Fällen Gründe dafür, daß sich die Arbeiten nicht einwandfrei durchführen lassen, zu ändern, und daher die gesamten Vorkehrungen und die ergonomen Regeln der Technik zu beachten.

2. **Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Vorschriften, Richtlinien, Normen**

Ministerialverordnung vom 18. 7. 1908, RGBl. Nr. 170 (Gasqualität).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10.11.1961 in der Fassung vom 20. 12. 1967, BGBl. Nr. 22/1962 (Allgemeine Dampfkesselsicherheitsverordnung).

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und für soziale Verwaltung vom 20. 12. 1948, BGBl. Nr. 75, über die gewerbliche Lagerung und Verwendung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung mit Anhang).

Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zl. 155.408 vom 12. 12. 1950 über Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneidbrenner.

Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Zl. 61.646/3/1954 vom 15. 5. 1954 über sicherheitstechnische Richtlinien für Ozonerzeugerbereich und -verwendungen.

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. 1. 1956, BGBl. Nr. 23/1956, über den Gefahrgutnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure.

Technische Vorschriften und Richtlinien für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Nebenbetriebs-Gasanlagen, ÖVGW-TVR Gas (1963), Einsetzbarkeit ÖVGW und VDE-Vorschriften.

ÖNORM B 4500, T. Teil, Stahlbau, „Anforderungen an Schweißstähle" (M 16000, N. 1961, in Vorbereitung).

ÖNORM M 7806 „Richtlinien für die Prüfung von Rohrschweißen (Hochschweißung von Stahlrohren)".

* Nachdruck Dezember 1979

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	prTRVB 104 O
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

BRANDGEFAHREN bei Feuer- und Heißarbeiten

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeines
2 Begriffe
3 Planung
4 Allgemeine Sicherheitshinweise
5 Arbeitsverfahren - Gefahren und Behelfsmaßnahmen
6 Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen
7 Lager und Transportbehälter für Gase
8 Jüngste Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien
Anhang 1 Freigabeverfahren
Anhang 2 Freigabeschein für vereinfachte Freigabeverfahren
Anhang 3 Muster-Aushang Freigabe für Arbeiten für längerfristige Freigaben
Anhang 4 Muster-Aushang Freigabeverfahren
Anhang 5 Ausbildung Heißarbeiten - Stundentafel
Anhang 6 Auszüge aus Rechtsvorschriften
Anhang 6a Arbeitsmittelverordnung
Anhang 6b Verordnung explosionsfähige Atmosphären
Anhang 7 Arbeitsverfahren

Die diese TRVB 104 gegenüber der Vorversion aus 1964 wesentlich umfangreicher ist und viel detaillierte Bestimmungen enthält, ist einer praktischen Umsetzung jedoch keineswegs auch, wird sie als "prTRVB" bezeichnet und als solche verwendet.

Es wird ersucht, diese prTRVB in der Praxis zu erproben und Erfahrungen in der Umsetzung inklusive allfälliger Änderungsvorschläge dem TRVB-AK (gez. Bundesfeuerwehrverband) zu bekanntzugeben.

Der Beobachtungszeitraum beträgt 1 Jahr ab Veröffentlichung der prTRVB. Danach erfolgt eine Einarbeitung der eingelaufenen Änderungsnahmen und die endgültige Herausgabe.

Unverbindlich vorab Produktion des Ostrog am 20.2.2014 und in der Geschäftsführerkonferenz der Österreichischen Brandverhütungsstellen am 8.11.2013

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.

Ausgabe 2014, Stand 1.2.2014
Erhältlich bei Ausgaben aus Folien

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB 117 O – Betriebsbrandschutz-Ausbildung

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB O 117
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ - AUSBILDUNG

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Begriffsbestimmungen
3. Ausbildung
4. Nachweis der Ausbildung
5. Brandschutzpaß
6. Anforderungen an Ausbildungsleiter, Ausbildner.

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB S 122/2013 - Rauchwarnmelder

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 122 S
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung, Kindergärten und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Gästebetten

Einbau, Betrieb und Instandhaltung

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort
Einleitung
1 Anwendungsbereich
2 Begriffe
3 Planung und Einbau
3.1 Allgemeines
3.2 Anforderungen an die Überwachung
3.3 Projektierung und Einbau
3.4 Weiterleitung von Warnungen innerhalb einer N
3.5 Inbetriebnahme
4 Betrieb

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB S 122/2013 - Rauchwarnmelder

TRVB S 123/2011 - Brandmeldeanlagen

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 123 S
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

BRANDMELDEANLAGEN

INHALTSÜBERSICHT

TEIL 1: Allgemeines
TEIL 2: Bestandteile von Brandmeldeanlagen
TEIL 3: Projektierung
3.1 Überwachungsbereich
3.2 Übertragungs-, Bedienungs- und Anzeigegruppen, Indikatoren
3.3 Auswahl der Brandmelderarten
3.4 Anzahl und Anordnung der Brandmelder

Eigenes Seminar „Brandmeldeanlagen“

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB S 125/2010 – Rauch- und Wärmeabzug

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB S 125
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

RAUCH- und WÄRMEABZUGSANLAGEN

INHALTSÜBERSICHT

Eigenes Seminar „Rauch- und Wärmeabzug“

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB S 127/2011 – Sprinkleranlagen

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 127 S
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

SPRINKLERANLAGEN

INHALTSÜBERSICHT

0 Vorwort
1 Anwendungsbereich
2 Normative Verweisungen
3 Begriffe
4 Vertragsplanung und Dokumentation
5 Umfang des Sprinklerschutzes

Eigenes Seminar „Wasserlöschanlagen“

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB S 128/2012 – Ortsfeste Löschwasseranlage

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB F 128
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

STEIGLEITUNGEN UND WANDHYDRANTEN

(ORTSFESTE LÖSCHWASSERLEITUNGEN NASS UND TROCKEN)

12 Seiten

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 128 S
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

Ortsfeste Löschwasserenlagen neß und trocken

40 Seiten

+ Beiblatt

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB S 128 – Ausführungen nass/trocken

•) Trockene LWA

Ausführungsart „0“
(nur für die Feuerwehr)

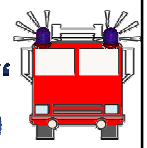

•) Nasse LWA

Ausführungsarten
1a, 1b / 2a, 2b / 3

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

Trinkwasserqualität – FLÜSSIGKEITSKATEGORIEN nach ÖNORM EN 1717

1	Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasser-Installation entnommen wird. Ohne Gefährdung der Gesundheit und ohne Beeinträchtigung, z.B. des Geschmackes, des Geruches oder der Farbe.
2	Flüssigkeiten, die keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen; Flüssigkeiten, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, einschließlich Wasser aus einer Trinkwasser-Installation, das eine Veränderung in Geschmack, Geruch, Farbe oder Temperatur (Erwärmung oder Abkühlung) aufweisen kann.
3	Flüssigkeiten, die eine Gesundheitsgefährdung durch die Anwesenheit einer oder mehrerer weniger giftiger Stoffe darstellen. Beispiele: Ethylenglykol, Kupfersul-fatlösung, Heizungswasser ohne Zusatzstoffe oder mit Zusatzstoffen nach Klasse 3.
4	Flüssigkeiten, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Stoffe oder einer oder mehrerer radioaktiver, mutagener oder kanzerogener Substanzen darstellen. Beispiele: Lindan, Phosalon, Parathion (Insektizide), Hydrazin
5	Flüssigkeiten, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit von Erregern übertragbarer Krankheiten darstellen. Beispiele: Hepatitisviren, Salmonellen

TRVB N 138 – Verkaufsstätten, baulicher und technischer Brandschutz

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 138 N
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

INHALTSÜBERSICHT

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Allgemeine Anforderungen
4. Brandabschnitte
5. Baulicher Brandschutz
6. Anlagentechnischer Brandschutz
7. Abwehrender Brandschutz
8.Brandschutzgruppe/Betriebsfeuerwehr
Anhang 1 Fluchtwegradien, Verkehrswege mit Einkaufswagen (Darstellung links) und ohne (Darstellung rechts) Einkaufswagen (EKW)

TRVB N 138 – Verkaufsstätten, baulicher und technischer Brandschutz

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 138 N
TECH		

1. Anwendungsbereich

Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandschutzes in Verkaufsstätten festzulegen.
Durch die gegenständliche Richtlinie bleiben gesetzliche Bestimmungen unberührt. Diese Richtlinie ist auf alle innerhalb eines Gebäudes liegenden Verkaufsstätten anzuwenden, welche eine (Gesamt-)Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder mehr als drei in offener Verbindung stehende Geschoße aufweisen.

Die baulichen und technischen Anforderungen an Verkaufstätten bis 3.000 m² oder für maximal 3 in offener Verbindung stehende Geschoße werden in der OIB RL 2 (April 2007) geregelt.

TRVB N 138 – Verkaufsstätten, baulicher und technischer Brandschutz

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st

TRVB 160 N Justizanstalten

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband | Die österreichischen Brandverhütungsstellen | TRVB 160 N

TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

JUSTIZANSTALTEN
BAULICHER UND TECHNISCHER BRANDSCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich
2. Begriffe
3. Allgemeine Anforderungen
3.1. Schutzziele
3.2. Lage der Funktionseinheiten
3.3. Brandschutzkonzept
4. Brandabschnitte und Gebäudetrennen
5. Brandausbreitung und Rauchausbreitung
5.1. erhöhte Brandbelastungen
5.2. Rauchabschnitte
6. Verkehrswege
6.1. Verkehrswege
6.2. Treppenhäuser
6.3. Unterbrechungen
6.4. Schleusen und Vorräume
6.5. Öffnungen und Durchdringungen durch brandabschnittsbildende Wände und Decken
6.6. Brandschutzverglasungen und Brandschutzverglasung
6.7. Brandschutzabschlüsse in Wände
6.8. Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)
7.1. Anforderungen an das Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien und Dekorationen
7.2. Anforderungen an Raumbegrenzungen (Decken)
7.3. Heizung
8. Anlagen zur Brandbekämpfung
8.1. Elektrische Anlagen und Installationen
8.2. Blitzschutzanlagen (Blitzschutzanlagen)
8.3. Lüftungsanlagen
8.4. Brandmeldeanlagen
8.5. erweiterte Sicherheitsbeleuchtung
8.6. Lüftungsanlagen
8.7. Sicherheitsstromversorgungen
8.8. Gefahrenmeldeanlagen
8.9. Gefahrenmeldeanlagen
8.10. Alarmierungseinrichtungen
9. Brandschutzpläne
9.1. Brandschutzpläne
9.2. Hinweise auf die Brandschutzeinrichtungen und Löschhilfe
10. Hinweise auf die Brandschutzeinrichtungen
10.1. Leuchtzeichenbeleuchtungen
10.2. Brandschutzplan / Alarmplan
11. Brandschutzbetriebsanweisung (BSB)
11.1. Inhalt der Brandschutzbetriebsanweisung
11.2. Inhalt der Brandschutzbetriebsanweisung
11.3. Inhalt der Brandschutzbetriebsanweisung
11.4. Inhalt der Brandschutzbetriebsanweisung

Herausgeber: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Die österreichischen Brandverhütungsstellen

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber, Ausgabe 2011

1. Anwendungsbereich

Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandschutzes in Justizanstalten festzulegen.

Diese Richtlinie ist auf alle innerhalb eines definierten Areals liegenden Objekte, welche den vorhin genannten Einrichtungen angehören, anzuwenden.

In reinen Verwaltungsgebäuden ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden, hierbei wird auf die OIB RL 2 „Brandschutz" verwiesen.

Angeschlossene Bauten, welche durch Brandabschnittsbildungen getrennt sind, mit Funktionen, die nicht der Verwahrung von Insassen dienen oder nicht unmittelbar für die oben genannten Bauten funktionell notwendig sind, sind gesondert zu behandeln. Im speziellen sind in diesem Zusammenhang Gerichtsgebäude zu nennen.

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH http://www.bsc.st